

Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

Die zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz gelten neben den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe für sämtliche Arbeiten in oder an Anlagen oder auf Baustellen.

Besonders hingewiesen wird auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziffer 5.

2. Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung

Der AN hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Arbeitsstellen bei Lieferungen und Leistungen an den AG, umzusetzen. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der BetrSichV, sämtliche gesetzliche und behördlichen Sicherheitsanforderungen, die gesetzlichen Vorgaben über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Durch den AN nach diesen Vorschriften bereitgestellte Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

3. Begriffsbestimmungen

Beschäftigte sind solche im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BetrSichV.

4. Zusatzbedingungen Arbeitsschutz

4.1. Beschäftigte des AN

4.1.1. Erforderliche gesundheitliche Voraussetzungen und Untersuchungen, Schutz von Trägern von aktiven Implantaten

Der AN stellt sicher, dass nur Beschäftigte mit der für den Auftrag körperlichen Eignung und nach Absolvierung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen eingesetzt werden. Dies beinhaltet auch Schutzimpfungen, soweit diese gesetzlich gefordert sind. Die Absolvierung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen und Schutzimpfungen müssen im Sicherheitspass dokumentiert werden.

In bestimmten Bereichen treten elektromagnetische Felder auf. Elektromagnetische Felder können insbesondere aktive Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen, Brain-Stimulatoren etc.) so beeinflussen, dass dadurch die Gesundheit der betroffenen Person beeinträchtigt werden kann. Für diese Personen hat der AN besondere Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu treffen, um die Funktionsstörungen der Implantate und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen zu verhindern.

Daneben ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme diejenigen Personen zu benennen, die Träger eines aktiven Implantats sind. Sollten Personen mit aktiven Implantaten nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme angekündigt worden sein, so wird diesen Personen der Zutritt verweigert. Für die Einhaltung dieser Vorgabe ergreift der AN alle geeigneten Maßnahmen.

4.1.2. Von den Beschäftigten mitzuführendes Nachweisdokument

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzte Beschäftigte während seiner Tätigkeit ein stets auf dem aktuellen Stand gehaltenes Nachweisdokument (Sicherheitspass) mit sich führt, das die Personendaten sowie Informationen zu sicherheitsrelevanten Qualifikationen, Unterweisungen, Beauftragungen und arbeitsmedizinische Untersuchungen enthält. Der AN hat diese Personen dazu zu verpflichten, dass sie den Sicherheitspass auf Verlangen dem AG vorlegen. Der Sicherheitspass ist bevorzugt nach dem Muster des BVEG - Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. und DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (ISBN 978-3-921744-14-7) zu führen.

4.1.3. Beschäftigte anderer Nationalität

In Bezug auf Beschäftigte anderer Nationalität des AN/Subunternehmer gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe für ausländische Arbeitskräfte.

4.2. Verhalten/ Abläufe in oder an Anlagen oder auf Baustellen des AG

4.2.1. Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen

Der AN ist verpflichtet, die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen mit dem für die Ausführung zuständigen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Der AN ist verpflichtet vorhandene Anlagen, Bauwerke und Versorgungsleitungen vor Beschädigungen zu schützen.

4.2.2. Mitteilung der Anwesenheit

Vor Tätigkeitsbeginn haben alle Beschäftigten des AN/Subunternehmers sich bei dem AG an- bzw. abzumelden und dürfen ohne dessen Erlaubnis die Arbeit nicht aufnehmen, wenn nicht eine abweichende Vereinbarung mit dem AG getroffen wurde. Für vom AG festgelegte Bereiche ist eine Zugangsprüfung erforderlich. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Standorte durch seine Beschäftigten sicherzustellen.

4.2.3. Beginn der Arbeiten und Verhalten während der Durchführung

Der erstmalige Beginn der Arbeiten im Rahmen eines Auftrags durch den AN ist erst nach Einweisung durch den zuständigen Ansprechpartner/Beauftragten des AG erlaubt, wenn nicht eine abweichende Vereinbarung mit dem AG getroffen wurde. Wenn der AN oder von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzte Beschäftigte die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten und dadurch eine unmittelbare Gefahr eintritt, kann der AG die Arbeiten auf Kosten des AN unterbrechen. Offensichtliche Wechselwirkungen mit anderen AN und Beschäftigten während der Ausführung von Arbeiten muss der AN berücksichtigen.

4.2.4. Umgang mit Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet, den vorschriftsmäßigen und den Sicherheitsanforderungen entsprechenden Zustand und Ausstattung, von ihm eingesetzter Arbeitsmittel sicherzustellen. Er hat zudem dafür zu sorgen, dass die Verkehrssicherheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleistet ist und dass die Arbeitsmittel nur ihrer Bestimmung entsprechend eingesetzt werden.

Die maßgeblichen Prüfvorschriften sind für alle eingesetzten Arbeitsmittel auch in zeitlicher Hinsicht einzuhalten. Die Arbeitsmittel sind entweder mit gültigen Prüfplaketten zu versehen oder die Prüfprotokolle vom AN mitzuführen und am Arbeitsort bereitzuhalten. Sind für die Nutzung bestimmter Arbeitsmittel (z. B. Kraftfahrzeuge, Kräne, Stapler etc.) für den Nutzer Befähigungsnachweise erforderlich, sind die Befähigungsnachweise stets durch den AN mitzuführen.

4.2.5. Nutzung von Arbeitsmitteln des AG

Der AN darf die Arbeitsmittel des Arbeitgebers grundsätzlich nicht nutzen. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn dem AN die Verwendung ausdrücklich erlaubt wurde und eine Einweisung durch den AG erfolgt ist. Dann hat der AN die Arbeitsmittel vor Beginn der Verwendung darauf zu überprüfen, ob sie äußerlich sichtbare Mängel aufweisen. Werden Mängel festgestellt, hat der AN dem AG diese unverzüglich mitzuteilen.

4.2.6. Persönliche Schutzausrüstung

Der AN stattet seine Beschäftigten mit der persönlichen Schutzausrüstung aus, die nach Maßgabe der von ihm vorgenommenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist. Die Bestimmungsgemäße Verwendung dieser Schutzausrüstung stellt er sicher.

4.2.7. Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Allen vom AN eingesetzten Beschäftigten ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel durch den AN zu untersagen und die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen. Der AN hat unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mitteln stehenden Personen den Zutritt zu untersagen oder diese sofort vom Arbeitsort zu verweisen.

Auch dem AG steht ein entsprechendes Verweisungsrecht zu, dass der AN gegenüber den durch ihn eingesetzten Beschäftigten rechtlich abzusichern hat.

4.2.8. Transport und Lagerung auf dem Betriebsgelände

Es dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen für den Transport und Lagerung benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte hat der AN mit den erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auch Transporte auf dem Betriebsgelände nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die Inhaber der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

4.3. Koordinations-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten

4.3.1. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Person des AN durchgeführt werden.

Der AN hat dem AG in Textform eine verantwortliche Person für die Leitung und Aufsicht vor Ort nebst einem Vertreter zu benennen. Diese Personen müssen die nötige Zuverlässigkeit, Qualifikation, Fachkunde, körperliche Eignung und Kenntnisse der maßgeblichen Arbeitsschutzvorschriften aufweisen. Sie müssen außerdem über hinreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten und um dem AG jederzeit Auskunft über die Durchführung des Auftrags geben zu können. Der AN hat den verantwortlichen Person sowie dem Vertreter die erforderliche Weisungsbefugnis zu erteilen.

Die verantwortliche Person oder der Vertreter haben bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten dauerhaft anwesend und erreichbar zu sein. Wenn es für die Durchführung des Auftrags nötig ist, kann die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen vor Ort einsetzen. Deren Namen hat der AN dem AG vor Beginn der Aufsicht mitzuteilen.

4.3.2. Veranlassung und Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen

Der AN hat in seinem Tätigkeitsbereich, bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten und der daraus resultierenden Maßnahmen zur Unfallverhütung und der obliegenden Pflichten des Arbeitsschutzes zu übernehmen, Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen und das vorschriftsgemäße Verhalten der Beschäftigten gemäß den Arbeitssicherheitsvorgaben zu überwachen und diese zu unterweisen sowie den Anweisungen der zuständigen Ansprechpartner des AG Folge zu leisten.

Fallen Arbeiten Beschäftigter mehrerer Unternehmen des AN (AN und AN-Subunternehmer) zeitlich und örtlich zusammen, hat der AN einen Koordinator schriftlich zu benennen und bekannt zu geben, soweit zwischen AG und AN nichts anderes vereinbart wurde. Der Koordinator stimmt die Arbeiten so aufeinander ab, dass hierbei die Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Er ist gegenüber den dort Beschäftigten mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten. Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten des AG (AG und AN) stellt der AG sicher, einen Koordinator mit Weisungsbefugnis schriftlich zu benennen.

Bei Arbeiten des AG und AN, die zeitlich und örtlich zusammenfallen mit Arbeiten von weiteren AN oder Lieferanten des AG, wird der AG einen Koordinator mit Weisungsbefugnis schriftlich benennen, soweit zwischen AG und AN nichts anderes vereinbart wurde. Dieser ist gegenüber dem AN und seinen Subunternehmen weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis des Koordinators des AG hat der AN im Verhältnis zu seinen Subunternehmen vertraglich abzusichern.

Die jeweiligen Koordinatoren haben die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften sicherzustellen.

4.3.3. Arbeitsfreigabe-Verfahren/Sicherungsmaßnahmen

Die erforderliche Freigabeverfahren bei bestimmten Arbeiten an Betriebsanlagen (z.B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Heißarbeiten, elektrotechnische Arbeiten und Tätigkeiten mit elektrischer Gefährdung) sind vom AN zwingend einzuhalten. Die verantwortliche Person des AN ist verpflichtet, sich über das örtliche Freigabeverfahren und Sicherungsmaßnahmen frühzeitig zu informieren. Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen und die Freigaben rechtzeitig einzuholen.

4.3.4. Gefährdungsbeurteilungen

Für die auszuführenden Tätigkeiten und die zum Einsatz kommenden Beschäftigten ist der AN verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durchführen und regelmäßig zu überprüfen. Dabei hat der AN auch die Wechselwirkungen mit anderen Gewerken zu beurteilen.

Auf dieser Grundlage hat der AN die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen. Diese sind zu dokumentieren und die Dokumentation stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Gefährdungsbeurteilungen haben vor Aufnahme der Arbeiten und immer auf dem aktuellen Stand vorzuliegen und müssen ständig am Ort der Leistungserbringung vorgehalten werden. Auf Verlangen des AG hat der AN die Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.

Für seine beauftragten Subunternehmer ist der AN verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung selbst zu überwachen. Für die im Leistungsumfang des AN enthaltene Inbetriebnahme- und Betriebsphase von Anlagen oder Arbeitsmitteln (gemäß BetrSichV) ist der AN verpflichtet, dem AG rechtzeitig Gefährdungsbeurteilungen und bei Relevanz Dokumente zum Explosionsschutz zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

4.3.5. Unfall- und Schadensmeldungen

Der AN hat dem Ansprechpartner des AG bei Tätigkeiten in/ an Anlagen des AG entstandene Personen- oder Sachschäden innerhalb von 2 Wochen zu melden.

Bei Unfällen, die zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führen, gilt:

dem AG sind auf Verlangen alle Informationen zu dem Unfall durch den AN zur Verfügung zu stellen.

Bei einer unfallbedingten Ausfallzeit von mindestens einer Arbeitsschicht ist innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht an den AG über das Einkaufsportale oder alternativ an die E-Mailadresse fremdfirmenunfaelle@sws-gruppe.de zu übermitteln. Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den AG zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für Unfälle der Nachunternehmer des AN. Eine Kopie des Berichtes ist umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu richten: fremdfirmenunfaelle@sws-gruppe.de.

Bei tödlichen Unfällen, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung ist diese Meldung zusätzlich unverzüglich mündlich und innerhalb von 24 Stunden in Textform an folgende E-Mail-Adresse zu richten: fremdfirmenunfaelle@sws-gruppe.de.

Der AN hat den AG über alle Unfälle und Schadensfälle gemäß § 19 BetrSichV unverzüglich zu informieren, damit dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber Behörden nachkommen kann. Darüber hinaus sind jährlich an die E-Mailadresse fremdfirmenunfaelle@sws-gruppe.de oben genannte Betriebsunfälle bis Ende Januar des Folgejahres zu melden: Diese Verpflichtung gilt auch für Subunternehmer. Aus diesen Daten wird die Quote (LTIF – lost time injury frequency) der Unfälle pro 1.000.000 Arbeitsstunden ermittelt. Zusätzliche Meldekriterien bzw. -modalitäten des jeweiligen AG sind im Leistungsverzeichnis beschrieben.

Der AN verpflichtet sich, die Unfallursache sorgfältig aufzuklären und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Unfälle in der Zukunft zu verhindern. Auf Verlangen des AG hat der AN hierüber eine gesonderte Erklärung in Textform abzugeben.

Der AG ist berechtigt, die unter dieser Ziffer benannten Unfall- und Schadensmeldungen zu verarbeiten, auszuwerten und zu dokumentieren. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten für den AG über diese Datenverarbeitung durch den AG nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Das entsprechende Datenschutz-Informationenblatt wird dem AN auf der Homepage der AG zur Verfügung gestellt. Dieses ist dem betroffenen Beschäftigten des AN vor Weitergabe der Unfallinformationen, beispielsweise mit einer Kopie des Unfallberichtes, durch den AN vorzulegen.

4.4. Gefahrstoffe

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß GefStoffV über die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe sind vom AN rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem AG vorzulegen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Mit Annahme der Bestellung sichert der AN zu, dass er über die notwendige Fachkunde gem. GefStoffV verfügt. Der AN besitzt die erforderlichen Fachkenntnisse und die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Genehmigungen (Transportgenehmigungen, Beseitigungsgenehmigungen) und hält diese vor Ort verfügbar. Gefährdungsbeurteilungen, aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen (gemäß GefStoffV) hat der AN ständig vor Ort bereit zu halten. Die Verantwortung für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen trifft den AN in seinem Arbeitsbereich. Er hat die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen in Eigenverantwortung zu ergreifen. Besteht die Möglichkeit, dass AN, AG, Subunternehmer oder Dritte sich hierbei gegenseitig gefährden, hat der AN mit den anderen möglicherweise Gefährdeten vor Arbeitsbeginn bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und dem AG zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass an der Arbeitsstelle nur die für jeweils einen Arbeitstag benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten wird. Die Lagerung größerer Mengen ist mit dem AG abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen müssen vom AN mitgenommen werden.

4.5. Subunternehmer

In Bezug auf Subunternehmer des AN gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe.

5. Rechtsfolgen bei Verstoß

Der AG ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz unbeschadet weiterer rechtlicher und vertraglicher Regelungen, den/die betreffenden Beschäftigten des AN vom Arbeitsort zu verweisen. Insoweit hat der AN den AG mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten. Darüber hinaus behält sich der AG vor, weitere Sanktionsmaßnahmen anzuwenden, wie z.B. Eintrag in die Lieferantendatenbank der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe, Audits beim AN und langfristige Einsatzverbote von Beschäftigten und AN.